



Dübendorf, 21. Oktober 2011

Zentralkomitee: Anträge an Schützenrat 2011

Inhalt

ANTRAG 1	
SPANNEN NACH DEM PFEILENTFERNEN IM S&F REGLEMENT AUFNEHMEN	2
ANTRAG 1 PLUS	
SANKTIONEN BEI NICHT-EINHALTUNG DER SCHIESSVORSCHRIFTEN	4
ANTRAG 2 RIEMENBENUTZUNG MIT STÜTZEN, ZUORDNUNG DES ARTIKELS	5
ANTRAG 3	
ANPASSUNGEN DES REGLEMENTS „EIDGENÖSSISCHES ARMBRUSTSCHÜTZENFEST“ AN DIE AKTUELLEN GEGEBENHEITEN	6
ANTRAG 4	
INTERNET-ERFASSUNG VON HEIMRUNDEN	7

Bemerkungen:

Nach den Beratungen anlässlich der UV- Schützenmeister- und Präsidentenkonferenz sind die Anträge 1 und 3 mit einem Vorschlag b) ergänzt worden.

Bemerkungen und Vorbehalte schon anlässlich der erwähnten Konferenzen und weitere nachträgliche Anstösse die Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Schiessregeln festzuschreiben, führten zum zusätzlichen Antrag 1 PLUS zum Thema aus dem Antrag 1. Die STK unterstützt diesen hier vorliegenden Antrag 1 PLUS.

Die Einführung einer autonomen und direkten Erfassung der Resultate von Heimrunden (GM, MM, EWS, 10m und 30m) über eine Internetplattform (Interneterfassung) ist zurzeit in Planung und auf gutem Wege und im 30m Bereich auf die nächste Saison geplant. Damit die entsprechenden Reglemente à Jour gebracht werden können, wird der Antrag 4 ebenfalls noch durch die STK dem SR vorgelegt.



Antrag 1

Spannen nach dem Pfeilentfernen im S&F Reglement aufnehmen

Einführung

Zur Klärung der Frage, wann dass die Armbrust gespannt werden darf und zur Erhöhung der Sicherheit, soll folgender Artikel in das Schiess- und Festreglement aufgenommen werden:

Schiess- und Festreglement EASV, neu:

a)

Art. 1.5 Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit hat höchste Priorität!

1.5.1 Spannen der Armbrust und Auflegen des Pfeils

Der Spannvorgang darf erst vorgenommen werden, wenn der Pfeil von der Scheibe entfernt und die Scheibe wieder Richtung Scheibenwand in Bewegung gesetzt wurde. Der Pfeil ist erst auf der Armbrust aufzulegen, wenn diese in höchstens halbwaagrechter Stellung gegen die Scheibenwand gerichtet ist.

oder (*nächste Seite*)



b)

Art. 1.5 Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit hat höchste Priorität!

1.5.1 Spannen der Armbrust und Auflegen des Pfeils

Der Spannvorgang darf erst vorgenommen werden, wenn der Pfeil von der Scheibe entfernt und die Scheibe wieder Richtung Scheibenwand in Bewegung gesetzt wurde. Der Pfeil ist erst auf der Armbrust aufzulegen, wenn diese in höchstens halbwagrechtlicher Stellung gegen die Scheibenwand geneigt ist.

1.5.2 Aufenthalt von Personen vor der Scheibenwand

Beim Armbrustschiessen ist der Aufenthalt von Personen im Schussfeld nur gestattet, wenn der Schiessbetrieb in einer Zone von 20% (6m bei 30m-Anlage) beidseitig der von der Störung betroffenen Scheibe eingestellt wird.

1.5.3 Schiessen mit Betreuer/Helfer

Ein Betreuer (z.B. Volksschiessen) darf den Pfeil nur auflegen, wenn sich der Finger des Schützen ausserhalb des Abzugsbügels befindet.

Begründung Antrag 1:

- Gemäss den aktuellen Bestimmungen ist dies heute schon der Fall, es fehlt aber an Klarheit.
- Bestimmungskette:
 1. Der EASV anerkennt die Vorschriften der USS und handelt danach.
 2. Die USS schreibt die obigen Bestimmungen sinngemäss vor.
- Die IAU kennt dieselbe Bestimmung über das Spannen.
- Diesbezügliche Unsicherheiten werden beseitigt.
- Die Variante b) umfasst die Übernahme aller aktuellen Bestimmungen der USS.



Antrag 1 PLUS

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Schiessvorschriften

Änderungen in
Schiess- und Festreglement EASV:

Alt: *ganzer Artikel*

Art. 9.4 Standaufsicht

- 9.4.1** Überwachung von Art. 8 (bei Auswertung im Büro entfällt die Resultatwertung)
- 9.4.2** Die Einhaltung und Kontrolle der Vorschriften.
- 9.4.3** Die sofortige Erledigung von Reklamationen oder Beanstandungen, die den Schiessbetrieb und die Schiessregeln betreffen. Gegen solche Entscheide kann rekurriert werden.
- 9.4.4** Visierung aller Resultate (bei Auswertung im Büro, Visierung der beschossenen Scheiben).

Neu: *Artikel wird umgestellt und mit 9.4.5 ergänzt.*

Art. 9.4 Standaufsicht

- 9.4.1** Überwachung von Art. 8 (bei Auswertung im Büro entfällt die Resultatwertung)
- 9.4.2** Visierung aller Resultate (bei Auswertung im Büro, Visierung der beschossenen Scheiben).
- 9.4.3** Die Einhaltung und Kontrolle der Vorschriften.
- 9.4.4** Die sofortige Erledigung von Reklamationen oder Beanstandungen, die den Schiessbetrieb und die Schiessregeln betreffen.
- 9.4.5** Die Durchsetzung von Entscheiden der Standaufsicht/Schiessleitung (Zuständigkeit in Klammern) erfolgt in drei Stufen:
 - 1. Belehrung
Der Schütze wird auf das Fehlverhalten aufmerksam gemacht und zur sofortigen Korrektur aufgefordert (Standaufsicht).
 - 2. Verwarnung
Der Schütze wird mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, dass ein Nichtbefolgen der Anweisung den Ausschluss vom Schiessen zur Folge haben wird (Schiessleitung).
 - 3. Ausschluss
Der Schütze wird von diesem Wettkampf (Stich) ausgeschlossen und das Resultat wird mit Null gewertet (Schiessleitung).
Der Entscheid der Schiessleitung ist endgültig.



Begründung Antrag 1 PLUS:

- Die Debatte um die Einführung des Antrags 1 a) und 1 b) warf die Frage über allfällige Massnahmen bei Nichteinhalten der Regeln auf.
- Eine entsprechende Regelung für die Durchsetzung aller Regeln im Schiessbetrieb fehlte bis heute gänzlich.
- Die vorgeschlagene Regelung soll für den Standchef und die Schiessleitung eine allgemeine Hilfestellung zur Behandlung von Regelverstössen sein.
- Die Regelung klärt das Vorgehen und trägt zur Vereinheitlichung der Massnahmen und zur fairen ausgeglichenen Behandlung aller EASV Schützen bei.

Antrag 2

Riemenbenutzung mit Stützen, Zuordnung des Artikels

Änderungen in
Schiess- und Festreglement EASV:

Art. 6.1 Stellung kniend

Alt:

Die Bestimmung unter Punkt 10 „Das Benutzen des Riemens in Kombination mit Stütze ist erlaubt.“ bezieht sich auf die Ausnahmestellung und soll dorthin verschoben werden.

Neu:

6.4.7 Das Benutzen des Riemens in Kombination mit Stütze ist erlaubt.

Begründung, Bemerkungen:

- Diese Bemerkung gilt nur für die Ausnahmestellung und ist deren Artikeln zuzuordnen.



Antrag 3

Anpassungen des Reglements „Eidgenössisches Armbrustschützenfest“ an die aktuellen Gegebenheiten

Einführung

Die 30m Anlage des EASF 2011 Ägerital wurde mit 45 Laufscheiben ausgerüstet. Dies wurde vom Schützenrat so genehmigt. Die Bestimmungen im Reglement schreiben aber noch eine minimale Scheibenzahl vor, was nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Der Schützenrat soll von Fall zu Fall entscheiden können und somit die Anzahl nicht verbindlich im Reglement festgelegt sein. Ebenso verhält es sich mit dem finanziellen Beitrag den ein Nichtmitglied des EASV zu leisten hat.

Art. 5 Schiesseinrichtungen

Alt:

Es ist eine Schiessanlage für die Distanz 30m zu stellen und muss mindestens 55 Laufscheiben umfassen.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine 10m Anlage zu installieren. Diese muss jedoch mindestens 6 Scheibenzüge aufweisen.

Neu:

a)

Es ist eine Schiessanlage für die Distanz 30m zu stellen.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine 10m Anlage zu installieren.

Beide Anlagen müssen eine den vorgesehenen Wettkämpfen entsprechend angemessene Anzahl Laufscheiben umfassen.

oder

b)

Es ist eine Schiessanlage für die Distanz 30m zu stellen.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine 10m Anlage zu installieren.

ohne 3. Satz



Art. 8 Finanzielles

Alter Abschnitt:

Personen, die dem EASV nicht als Aktivmitglieder gemeldet sind, zahlen einen einmaligen Beitrag von max. Fr. 6.00 zugunsten der Festkasse. Der Beitrag muss beim Lösen des Schiessbüchleins bezahlt werden

Neuer Abschnitt:

Personen, die dem EASV nicht als Aktivmitglieder gemeldet sind, sind gemäss den im Schiessplan festgelegten Bestimmungen teilnahmeberechtigt.

Begründung:

- Anpassung an die Praxis.
- Der dritte Satz unter Art. 5 kann optional weggelassen werden, damit nicht ein Spezialwettkampf die Scheibenanzahl zwingend vorschreibt.

Antrag 4 Internet-Erfassung von Heimrunden

Änderungen in
EASV_Schiess-Regl-30m_Mannschaftsmeisterschaft
EASV_Schiess-Regl-30m_Gruppenmeisterschaft
EASV_Schiess-Regl-10m_Mannschaftsmeisterschaft
EASV_Schiess-Regl-10m_Gruppenmeisterschaft
EASV_Schiess-Regl-10m_Einzelwettschiessen

Artikel über die Bestimmungen zur Resultatmeldung

Alt:

Die Bestimmung über die Art und Zeitpunkt der Resultatmeldungen der Heimrunden der erwähnten Reglemente sind unterschiedlich abgefasst und lauten sinngemäss:

„Die Resultate sind termingerech per Post, Fax oder Email an den Ressortchef weiterzuleiten. Das Nichteinhalten eines Termins hat die Streichung des entsprechenden Rundenresultats zur Folge.“



Artikel über die Bestimmungen zur Resultatmeldung
Neu, einheitliche Bestimmung für alle Reglemente:

„Die Resultate sind vom Vereinsverantwortlichen termingerecht direkt auf einer bezeichneten Internetplattform einzugeben. Nach dem Termin ist die Eingabe nicht mehr möglich und die fehlenden Resultate werden mit Null gewertet. Der Verein ist für den vertraulichen Umgang mit den abgegebenen Passwörtern verantwortlich.“

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:
Die 30m Reglemente am 1. Januar 2012
Die 10m Reglemente am 1. April 2012 (10m Saison 11/12 noch nicht betroffen).

Vorbehalt:

Für den Fall, dass die Einführung der Internet-Erfassung zu Saisonbeginn noch nicht zu 100% zur Verfügung stehen sollte, werden die Ausführungsbestimmungen zu den Wettkämpfen wie folgt ergänzt und mit den Anmeldeunterlagen mitgeliefert:

Neu: Ergänzung Ausführungsbestimmungen:

Die Einführung der Internet-Erfassung wird von der STK überwacht und gibt den definitiven Zeitpunkt der Einführung für die Vereine bekannt. Vor diesem Termin gilt noch die alte Regelung für die Resultaterfassung, welche lautet:

„Resultate sind termingerecht per Post, Fax oder Email an den Ressortchef weiterzuleiten. Das Nichteinhalten eines Termins hat die Streichung des entsprechenden Rundenresultats zur Folge.“

Begründung:

- Die Einführung der Internet-Erfassung wurde vom ZK auf die 30m Saison 2012 beschlossen und die Plattform soll gemäss Planung bis dann bereit sein.
- Die Reglemente sollten beim Start angepasst sein. Dies wird durch eine Zustimmung durch den SR und eine zeitlich verschobene Inkraftsetzung der 30m und 10m Reglemente für beide Distanzen erreicht.
- Die unvorhergesehene, verspätete Einführung wird über die Ausführungsbestimmungen abgedeckt.
- Keine weiteren diesbezüglichen SR-Beschlüsse mehr nötig.
- Für die gemischte MM wird zurzeit noch auf die Internet-Erfassung verzichtet (Kostenüberlegungen).

Dübendorf, 21.10.2011

Für das Zentralkomitee EASV

Hans Gerber

Schützenmeister EASV

EASV Schützenmeister Anträge ZK_PLUS2